



Artikelsatzung
der Gemeinde Mossautal
zur Einführung des Euro
- Euroeinführungssatzung -
(EES)
zum 01.01.2002

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S.562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mossautal in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2001 nachstehende Artikelsatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der **Gebührenordnung zur Friedhofssatzung** vom 29. April 1996

1. § 8 erhält folgende Fassung:
§ 8 Bestattungsgebühren
(1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab 255,65 EURO
 - b) eines Kindes unter fünf Jahren 102,26 EURO
(2) Für die Bestattung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
Für die Beisetzung einer Urne 76,69 EURO

(3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 51,13 EURO

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

2. § 9 erhält folgende Fassung:
§ 9 Benutzung der Friedhofshalle und Gestellung von Sargträgern
Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine pauschale Gebühr von 38,35 EURO erhoben.
Für die Gestellung von Sargträgern durch die Gemeinde beträgt die Gebühr je Sargträger 76,69 EURO.

3. § 10 erhält folgende Fassung:
§ 10 Umbettungsgebühren
Die Umbettungsgebühren betragen:
 - a) für die Umbettung einer Leiche
 1. innerhalb des Friedhofes 920,33 EURO
 2. nach einem anderen Friedhof
 - a) innerhalb der Gemeinde 920,33 EURO
 - b) in eine andere Stadt/Gemeinde 766,94 EURO

 - b) bei Leichen von Kindern unter 5 Jahren

- beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze
- c) für die Umbettung einer Aschurne
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 1. innerhalb des Friedhofes | 255,65 EURO |
| 2. nach einem anderen Friedhof | |
| a) innerhalb der Gemeinde | 255,65 EURO |
| b) in eine andere Gemeinde | 153,39 EURO |
4. § 11 erhält folgende Fassung:
§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten
(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern für Erdbestattungen auf 30 Jahre sind zu entrichten:
- a) **Einzelgräber**
für Verstorbene über fünf Jahre
(2,50 m x 1,15 m) 153,39 EURO
- für Verstorbene bis fünf Jahre
(1,20 m x 0,65 m) 76,69 EURO
- b) **Familiengräber**
für zwei Grabstellen (2,50 m x 2,30 m) 230,08 EURO
für drei Grabstellen (2,50 m x 3,45 m) 306,78 EURO
- c) **Urnengräber**
je Urnengrab für max. vier Aschurnen,(80 m x 0,65 m) 153,39 EURO
- Das Nutzungsrecht an Familien- und Urnengräbern ist jeweils bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen zu verlängern.
Die Gebühren werden anteilig (1/30) für jedes angefangene Jahr der Verlängerungszeit berechnet.
5. § 12 hält folgende Fassung:
§ 12 Gebühren für Grabräumungen
Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung und Entsorgung der Anlagen auf Grabstätten (Grabmale, Grabeinfassungen, Bewuchs usw.) nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb durch die Gemeinde ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:
- | | |
|--|--------------|
| a) bei Einzel-, Familien- und Urnengräbern je Grab | 306,78 EURO |
| b) bei Kinder-Einzelgräbern | 153,39 EURO. |

Artikel 2

Änderung der **Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten** vom 19. Dezember 1990,
zuletzt geändert am 03.05.1999

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Betreuungsgebühren

Die Betreuungsgebühr beträgt für die halbtägige Betreuung eines Kindes

für das erste Kind einer Familie	66,47 EURO / Monat,
für jedes weitere Kind einer Familie, das den Kindergarten besucht	46,02 EURO / Monat.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung einer **Hundesteuer** vom 14. Dezember 1998

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	20,00 EURO,
für den zweiten Hund	30,00 EURO,
für den dritten und jeden weiteren Hund	40,00 EURO.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
(Stellplatz- und Ablösesatzung) vom 03.07.1995

§ 5 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Ablösebetrag errechnet sich aus dem Bodenwert und den Herstellungskosten. Für das Gebiet der Gemeinde Mossautal werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	1.400,00 EURO
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	4.600,00 EURO
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	14.000,00 EURO

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erhebung einer **Zweitwohnungssteuer** vom 29.04.1996

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wurde eine Jahresrohmiete vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2) und ist die tatsächliche Miete nach Absatz 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohmietwert wie folgt errechnet:

Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmierten ein mittlerer Jahresrohmietwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmietwert wird auf volle 51,00 EURO abgerundet, im übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Artikel 6

Änderung der **Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege** (Feldwegeordnung) vom 18.12.1995

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) finden Anwendung.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 10,00 EURO bis 1.000,00 EURO geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Mossautal (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Mossautal, den 10. Dezember 2001

Der Gemeindevorstand

Keil, Bürgermeister

**Vorstehender Satzungstext enthält alle Änderungen
bis Dezember 2006.**